

Dentalgips in der nationalen und internationalen Normung

P 09

L. Borchers¹, H.-W. Gundlach²

¹Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik der Medizinischen Hochschule Hannover, 30623 Hannover

²Lesmonastr. 48, 28717 Bremen

Notizen

Nachdem jahrzehntelang nur nationale Normen für Dentalmaterialien existierten, wurden seit Gründung des *ISO/TC 106 Dentistry** im Jahr 1963 internationale Normen entwickelt, die zunächst neben den nationalen Normen weltweit Gültigkeit besaßen. Seit ca. 1990 wird jedoch im *CEN/TC 55 Dentistry*** überprüft, ob neue einschlägige ISO-Normen als Europannormen übernommen werden können, die bei positivem Bescheid von den Normungsinstituten der CEN-Mitgliedsländer in den Status nationaler Normen überführt werden müssen. Seither sind im Bereich des CEN nationale Normen für Dentalmaterialien großenteils durch übernommene internationale Normen abgelöst worden. Dieser Sachverhalt spiegelt sich auch in der Geschichte der Normen für Dentalgipse wieder.

Die letzte eigenständige deutsche Norm "Dentalgipse" war die DIN 13911 von 1976. Ihre Nachfolgerin aus dem Jahr 1984 lehnte sich weitgehend an die ISO 6873 "Dental gypsum products" vom Vorjahr an, bewahrte aber noch einige unbedeutende Eigenheiten. Dahingegen entspricht die z. Z. noch gültige DIN EN 26873 von 1992 komplett dem ISO-Vorbild aus dem Jahr 1983, und die künftige DIN EN ISO 6873, die im Jahr 2000 erscheinen wird, wird mit der ISO 6873 von 1998 inhaltlich übereinstimmen.

Die im Poster gezeigte Übersicht über die Gipsnormen der letzten 23 Jahre läßt zwei Tendenzen erkennen:

1. Die Zahl der Werkstoffeigenschaften, für die Grenzwerte erhoben werden, hat abgenommen. Seit 1984 sind die Anforderungen an Biegezugfestigkeit und Härte entfallen, und bezüglich der Verarbeitungszeit wird es mit Einführung der neuen DIN EN ISO 6873 nur noch Vorschriften für die Abdruckgipse geben. Anforderungen für alle Gipstypen bleiben in puncto Erstarrungszeit, Abbindeexpansion, Druckfestigkeit und Detailwiedergabe bestehen.

2. Die Prüfbedingungen sind in vielen Fällen vereinfacht bzw. weniger strikt gefasst worden. So wird künftig nicht mehr die aufwendig bestimmte Standardkonsistenz, sondern das vom Hersteller angegebene Mischungsverhältnis für alle Prüfungen verwendet. Außerdem entfallen absolute Schranken für die Erstarrungszeit zugunsten einer Überprüfung der Herstellerangaben, und auch die Angabe der Mischbedingungen wird dem Hersteller überlassen.

Es bleibt abzuwarten, ob sich das lockerere Konzept in der Praxis bewährt und der gewonnene Spielraum Nutzen für Hersteller und Anwender bringt.

* International Organization for Standardization, Technisches Komitee Zahnheilkunde

** Commission Européenne de Normalization, Technisches Komitee Zahnheilkunde

Marburger Gipstagung 1999